

# Freiheitsentziehende Maßnahmen (FEM)

Materialien zur Vorstandssitzung  
am 28.06.19 in München

## Freiheitsentziehende Maßnahmen

*„Freiheitsentziehende Maßnahmen gegenüber Menschen mit Behinderung/ psychischer Erkrankung haben in Deutschland eine schlimme Vergangenheit. Willkürlich eingesetzt dienten sie fast nie dem Schutz des Menschen vor einer Selbst- und/oder Fremdgefährdung. Die ungezügelte und massive Anwendung von FEM hatte in den Jahren der nationalsozialistischen Diktatur ihren grausamen Höhepunkt. ...*

*Den letzten großen und kritischen Anstoß [für einen nachhaltigen Wandel] gab die UN-Behindertenrechtskonvention. Inzwischen gilt als Standard, dass FEM nur als allerletzte Option unter engen rechtlichen Regeln eingesetzt werden dürfen, wenn andere mildere Mittel versagt haben und erhebliche selbst- und/oder fremdgefährdende Bedrohungen zu fürchten sind“ (CBP 2018).*

## Zwang und FE - aus der Praxis

- Offene und geschlossene Türen
- Aufsichtsproblematik: Verkehrsunsicherheit, Weglaufen
- Intervention bei Übergriffen und Selbstverletzungen
- Eskalationen mit Zwangseinweisung Psychiatrie
- Einschlüsse - Time Out Räume
- Fixierungen mit Fixiergurten; an Bett, Tisch, Rollstuhl
- Körperliches Festhalten, auch mit mehreren Personen
- Einsatz von Bettgittern
- Sedierung mit Medikamenten
- Vorenthalten von Bewegungsmöglichkeiten

DHG-Vorstandssitzung 28.06.19, München

**DHG**

## Aktueller Diskurs –geschlossene Wohneinrichtungen

### **Schädler/Reichstein (2018):**

- Verstärkte Tendenz zu geschlossenen Wohnheimen für MGB mit herausforderndem Verhalten
- (neue) Exklusionsbereiche in regionalen Hilfesystemen?
- Widerspruch zu menschenrechtlich begründeten Inklusionsparadigma, hohe rechtliche Hürden
- Fachlicher Diskurs erforderlich: Konzeptionell, Transparenz, Angebotsstruktur

DHG-Vorstandssitzung 28.06.19, München

**DHG**

## Aktueller Diskurs –geschlossene Wohneinrichtungen

### Erwiderung Gellert/Beckmann (2019):

- Hoher Unterstützungsbedarf & steigende Personenzahl mit Selbstgefährdungstendenzen und vielfachen problematischen Verhaltensweisen
- Steigende Nachfrage nach „hochprotektiven“ bzw. geschlossenen Wohnsettings mit individuell zugeschnittener personalintensiver Assistenz
- Konzeptionelle Entwicklungen im Rahmen regionaler Teilhabepanung ist erforderlich.

DHG-Vorstandssitzung 28.06.19, München

DHG

## Aktuelle Diskurse zu FEM

- **Umfang des Problems:** Gewalt, Zwang und FEM in **Einrichtungen** der Behindertenhilfe (Wohneinrichtungen, Werkstätten usw.)
- **Umfang des Problems:** Gewalt, Zwang, FEM im **häuslichen Umfeld**
- **Grauzonen** von FEM (FE-Unterbringung, FE-Maßnahmen)
- Einsatz von **Einschränkungen, Sanktionen und Zwang** in Assistenz und Unterstützung (z.B. Festhalten, Time-Out, pädagogische Sanktion)
- **Neue Exklusionsbereiche** in regionalen Hilfesystemen
- **Elektronisch gestützte Techniken** der Kontrolle (z.B. Türöffner, Bewegungsmelder, Anfallsmelder) oder der Überwachung (z.B. Videoüberwachung, Ortungssender)

DHG-Vorstandssitzung 28.06.19, München

DHG

## Aktuelle Diskurse zu FEM

- **Passende Unterstützungskonzepte** und **passende Angebotsstruktur** bei massiv herausforderndem Verhalten
- **Auftrag des Teilhaberechts** im Widerspruch zu FEM
- **Personenzentrierung** und intensive / komplexe / spezielle Unterstützungsbedarfe
- **nicht ausreichende personelle Ressourcen** und FEM
- Sind geschlossene Wohneinrichtungen/FEM in Behindertenhilfe erforderlich?

DHG-Vorstandssitzung 28.06.19, München

**DHG**

## Formen des Freiheitsentzugs

- **Freiheitsentziehende Unterbringung**  
im Strafvollzug, Maßregelvollzug, psychiatrischen Krankenhäusern, Heimeinrichtungen
- **Freiheitsentziehende Maßnahmen**
  - Fixierungen
  - andere mechanische Vorrichtungen  
(z.B. Abschließen von Türen, Stecktische, Gurte z.B. am Rollstuhl, Wegnahme von Mobilitätshilfen, Time-Out-Räume)
  - Medikamente  
sedierend, beruhigend, mobilitätseinschränkend
- **Ärztliche Zwangsmaßnahmen** (Zwangsbehandlung)

DHG-Vorstandssitzung 28.06.19, München

**DHG**

## Rechtliche Grundlagen FEM

- **Betreuungsrecht (BGB § 1906)**  
>Novelle 2017: Ärztliche Zwangsmaßnahmen (§ 1906a)
- **Länderspezifische PsychKG (Hilfen & Schutzmaßnahmen)**  
>Zwangseinweisung und –unterbringung in Psychiatrie
- **Strafrecht (StGB) & Maßregelvollzug (MRV)**  
>Novellierung 2016: engere Fassung von Verhältnismäßigkeit
- **FamFG & freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)**  
> Novellierung zum 1.10.17: Richtervorbehalt auch bei FEM  
> aktueller Gesetzentwurf BMJV vom 22.02.2019: bundesweit einheitliches Verfahrensrecht

DHG-Vorstandssitzung 28.06.19, München

**DHG**

## Daten zu FEM -Datenlage sehr dürftig

>Antwort auf Anfrage Bundestag/Drucksache 18/11619 v. 22.03.2017

**Ausübung von Zwang in psychiatrischen Einrichtungen**

(für 2015; ohne Differenzierung nach psychischer Erkrankung bzw. Behinderung)

- 56 646 betreuungsrechtliche Unterbringungen gerichtl.genehm.
- 59.945 unterbringungsähnl. Maßnahmen gerichtlich genehmigt  
Tendenz abnehmend – stark unterschiedlich in Bundesländern
- 84.677 öffentlich-rechtliche Unterbringungen nach PsychKG
- 6 478 Personen im Maßregelvollzug
- 5.682 Genehmigungen ärztliche Zwangsmaßnahme

>Antwort auf Anfrage Bundestag/Drucksache 18/13176 vom 25.07.2017

**Freiheitsentziehende Maßnahmen in der Altenpflege**

DHG-Vorstandssitzung 28.06.19, München

**DHG**

## Daten zu FEM -Datenlage sehr dürrftig

### >Schädler/Reichstein 2018

Anzahl geschlossener Plätze in Westfalen-Lippe: 349

- Eingestreute Plätze: 82
- In Einrichtungen mit geschlossenen Wohngruppen: 133
- In Einrichtungen mit ausschließlich geschlossenen WG: 134

### >NRW-Online-Studie Reichstein/Schädler (2016):

In 21 NRW-Einrichtungen (von 75 antwortenden) werden geschlossene Plätze vorgehalten. Anteil: 28,0 %

DHG-Vorstandssitzung 28.06.19, München

**DHG**

## Daten zu FEM -Datenlage sehr dürrftig

### Daten aus LVR-HPH Netze 2016:

- FE in geschlossenen Wohngruppen für 375 Bewohner\*innen (21,5%)
- Freiheitsentziehende Maßnahmen: bei 68 Bewohner\*innen (3,9%)

(für 1.744 Plätze gesamt; Quelle: Qualitäts- und Leistungsbericht 2016)

DHG-Vorstandssitzung 28.06.19, München

**DHG**

## Fachliche Anforderungen

- **Erhöhte Sensibilität** für Selbst- und Fremdbestimmung sowie Grenzverletzungen bei komplexem Unterstützungsbedarf
- **Professionelles Verständnis** von Entstehung und Bedingungen für Gewalt und Konflikte, insbesondere unter institutionellen Bedingungen
- **Qualifizierte Unterstützungskonzepte** mit Alltagsbegleitung und spezielle Hilfen bei massiv herausforderndem Verhalten, vor allem bei Selbst- und Fremdgefährdung, Aggressionen, Delinquenz, Sucht und Konflikten
- Berücksichtigung entsprechender Bedarfe in der individuellen **Teilhabe- und Gesamtplanung** von Leistungsanbietern und Leistungsträgern
- Regionale Angebotsstruktur individuelle Unterstützungs-Arrangements mit **gestuften Freiheitsräumen**

DHG-Vorstandssitzung 28.06.19, München

**DHG**

## Fachliche Anforderungen

- **Qualifizierte Beratung** für Mitarbeitende und Nutzer\*innen in Gewalt und Krisensituationen (kollegiale Beratung und unabhängige Beratung)
- **Konzepte für Gewaltprävention in Diensten der Behindertenhilfe:**
  - > sowohl **nutzerbezogen** (Schutz vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch) wie **mitarbeiterbezogen** (Fürsorge und Arbeitssicherheit) ausrichten
  - > **Gewaltprävention:** Maßnahmen zur Vorbeugung bzw. Verminderung von Gewalt und Konflikten
  - > **Deeskalation, Krisenintervention:** Konzepte zum professionellen Handeln in Gewalt- und Konfliktsituationen
  - > **Nachsorge:** Unterstützung nach physischen oder psychischen Verletzungen bzw. Übergriffen

DHG-Vorstandssitzung 28.06.19, München

**DHG**

## Fachliche Anforderungen

- **FEM als ultima ratio:** Konzept mit Grundsätzen und Verfahrensregeln von Leistungsanbietern zur **Vermeidung von FEM** und von Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen
- Konzept mit Grundsätzen, Verfahrensregeln, Dokumentation von Leistungsanbietern bei **Einsatz von FEM** einschließlich Einweisung in psychiatrische Krankenhäuser (PsychKG) auf Grundlage gesetzlicher Regelungen
- Verankerung entsprechender **Fort- und Weiterbildungen sowie Angebote zur Supervision** für Mitarbeitende

DHG-Vorstandssitzung 28.06.19, München

DHG

## Fachliche Anforderungen

- Kooperation von Leistungsanbietern mit **Betreuungsgerichten und WTG-Behörden**, ggf. Ordnungsbehörden, Polizei; qualifizierte WTG-Berichterstattung zu FEM
- Regionale Angebotsstrukturen zum Übergang von Menschen mit geistiger Behinderung aus dem **Maßregelvollzug** in Wohnformen der Eingliederungshilfe
- Förderung von **wissenschaftlich begleiteten Projekte** zur Vermeidung von FEM und von Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen

DHG-Vorstandssitzung 28.06.19, München

DHG



# Materialien FEM (1) rechtliche Grundlagen

DHG-Vorstandssitzung 28.06.19, München

DHG

## Betreuungsrecht –FEM in Einrichtungen Behindertenhilfe

### Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

#### § 1906 Genehmigung des Betreuungsgerichts bei freiheitsentziehender Unterbringung und bei freiheitsentziehenden Maßnahmen

- Wohl des Betreuten
- Kriterium Selbstgefährdung
- FE-Unterbringung
- FE-Maßnahmen: mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise in einer Einrichtung über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig
- Genehmigung des Betreuungsgerichts
- Schriftliche Einwilligung Betreuer/Bevollmächtigten

DHG-Vorstandssitzung 28.06.19, München

DHG

## PsychKG –zwangsweise psychiatrische Unterbringung

### Länderspezifisch - Bsp. PsychKG NRW § 10

wenn Betroffene gegen ihren Willen oder gegen den Willen Aufenthaltsbestimmungsberechtigter oder im Zustand der Willenlosigkeit in ein psychiatrisches Krankenhaus eingewiesen werden

- bei psychische Störungen und Abhängigkeitserkrankungen
- Bei erheblicher Selbst-, Fremdgefährdung, Gefährdung bedeutender Rechtsgüter)
- Behandlungs- und Sicherungsmaßnahmen
- Ordnungsrechtliche Maßnahme (Polizei, Ordnungsamt, Psychiatrie)
- Unterbringung, Sicherung, gerichtliche Verfahren nach freiwilliger Gerichtsbarkeit (§13), Möglichkeit sofortiger Unterbringung (§14)

DHG-Vorstandssitzung 28.06.19, München

**DHG**

## Maßregelvollzug –forens.Unterbringung nach Straftaten

### § 21 StGB Verminderte Schuldfähigkeit

### § 63 StGB Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

### Länderspezifische MRV-Gesetze (Bsp. NRW § 1 MRVG)

- Maßregeln in geschlossenen Einrichtungen des MEV nach erheblichen rechtswidrigen Taten inkl. Therapie und Rehabilitation, Nachsorge
- Probleme bei geistiger Behinderung: Pädagogische Erfordernisse, Verhältnismäßigkeit und Dauer der Unterbringung, Prognose und Begutachtung, Wiedereingliederung mit Eingliederungshilfe
- **Novellierung des Unterbringungsrechts (§63 StGB) vom 8.7.16:**  
>engere Fassung des Prinzips Verhältnismäßigkeit führt zu häufiger Überprüfung, engeren Kriterien, schnellere Entlassung, Handlungsdruck auf Behindertenhilfe und Eingliederungshilfe

DHG-Vorstandssitzung 28.06.19, München

**DHG**

## Verfahren in Familiensachen und Angelegenheiten freiwilliger Gerichtsbarkeit –gerichtliches Verfahren Unterbringung

### **FamG: Unterbringungsverfahren bei Kinder/Jugendlichen**

>Novellierung zum 1.10.17: Richtervorbehalt auch bei FEM

### >Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen vom 22.02.2019

- bundesweit einheitliches Verfahrensrecht bei öffentlich-rechtlicher Unterbringung und freiheitsentziehenden Maßnahmen
- **genereller Richtervorbehalt** für Freiheitsentziehungen durch Unterbringung und Fixierungen, Beschwerderecht
- **Zuständigkeit des Amtsgerichts** für alle Fixierungsmaßnahmen
- flächendeckender richterlicher Bereitschaftsdienst
- **CBP: fehlende Klarstellung** zum Richtervorbehalt für Fixierungen bei betreuungsrechtlicher Unterbringung gemäß § 1906 BGB

DHG-Vorstandssitzung 28.06.19, München

**DHG**

## UN-BRK

- **Art. 14: Freiheit und Sicherheit der Person**
  - Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit
  - Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entziehen
  - Anspruch auf Garantien nach Menschenrechtsnormen
- **Art.16: Freiheit von Ausbeutung, Gewalt, Missbrauch**
  - alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch
  - wirksam von unabhängigen Behörden überwacht
  - körperliche, kognitive, psychische Genesung, Rehabilitation und soziale Wiedereingliederung von Opfern
- **Art.17: Schutz der Unversehrtheit der Person**
  - Recht auf Achtung seiner körperlichen und seelischen Unversehrtheit

DHG-Vorstandssitzung 28.06.19, München

**DHG**

## UN-BRK - Staatenbericht

### Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands (2015)

- tief besorgt über die Verwendung **körperlicher und chemischer freiheitseinschränkender Maßnahmen, die Isolierung und andere schädliche Praktiken** bei Personen mit psychosozialen Behinderungen in Einrichtungen und älteren Menschen in Pflegeheimen
- **Empfehlungen:**
  - a) eine Überprüfung mit dem Ziel der Abschaffung Folter-Praktiken
  - b) die Anwendung körperlicher und chemischer freiheitseinschränkender Maßnahmen in Altenpflege und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen verbieten;
  - c) Schadenersatzleistungen für die Opfer dieser Praktiken

DHG-Vorstandssitzung 28.06.19, München

**DHG**

## Wohn- und Teilhabegesetze

Bsp. NRW, aktuell geändert zum 11.04.2019

### § 8 Gewaltprävention, freiheitsbeschränkende, -entziehende Maßnahmen

- Leistungsanbieter treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch
- Freiheitsbeschränkende /-entziehende Maßnahmen nur nach vorheriger Genehmigung des Betreuungsgerichts oder des/der Nutzer\*in,
- sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken; nur zulässig, wenn: weniger eingreifende Maßnahme aussichtslos; zu erwartender Nutzen überwiegt; nach Scheitern des Versuchs, Vertrauen des/der Nutzer\*in zu gewinnen
- Wiederherstellung der freien Selbstbestimmung soweit möglich
- Anordnung und Überwachung der Durchführung der Maßnahme ist zu dokumentieren
- schriftlich in Konzept Möglichkeiten der Vermeidung freiheitsbeschränkender und freiheitsentziehender Maßnahmen festlegen
- Beschäftigte sind mit Alternativen zu freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen vertraut zu machen

DHG-Vorstandssitzung 28.06.19, München

**DHG**

## BTHG - keine direkten Aussagen zu FEM

- **Leistungsziele (SGB IX § 1, ähnlich § 90 für EGH):**  
Selbstbestimmung, volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken.
- **Aus dem Gesetzeskommentar:**
  - orientiert sich an allgemeinen Grundsätzen der UN-BRK
  - auszurichten insbesondere an individueller Autonomie einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie Unabhängigkeit und volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft
  - Achtung der Menschenwürde zugleich als verfassungsrechtliches Gebot mit „höchster Bedeutung“ in der Eingliederungshilfe
- Zur **Vereinbarkeit von Teilhabeprinzip und FEM** wird ein kritischer Diskurs geführt

DHG-Vorstandssitzung 28.06.19, München

DHG

## Aktuelle Empfehlungen - zu FEM

- **Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie (CBP):**
  - >**CBP-Leitlinien:** Die Leitlinien richten sich an Einrichtungen und Dienste, die Leistungen für **erwachsene Menschen mit Behinderung** und/oder psychischer Erkrankung erbringen. Freiheitsentziehende Maßnahmen können immer nur als letztes Mittel in der fachlichen Arbeit eingesetzt werden (Bessenich/Hinz 2018)
  - >**Positionierung mit Forderungen** (CBP-Vorstand 2018)
  - >Eine aktuelle Empfehlung. Die Empfehlungen befassen sich mit den Voraussetzungen von freiheitsentziehenden Maßnahmen bei **Kindern und Jugendlichen mit Behinderung**
  - [http://www.cbp.caritas.de/cms/contents/cbp.caritas.de/medien/dokumente/publikationen/cbp-spezial/freiheitsentziehende/cbp\\_fem\\_web\\_geschuetzt.pdf?d=a&f=pdf](http://www.cbp.caritas.de/cms/contents/cbp.caritas.de/medien/dokumente/publikationen/cbp-spezial/freiheitsentziehende/cbp_fem_web_geschuetzt.pdf?d=a&f=pdf)
- **Handreichung des Bundesverbandes evangelische Behindertenhilfe: Freiheitsentziehende Maßnahmen (im Rahmen des §1906 BGB) (2015)**  
<https://www.beb-ev.de/wp-content/uploads/2016/01/freiheitsentziehende-Massnahmen-Handreichung-2016.pdf>
- **Bundesvereinigung Lebenshilfe:** Gewalt in Diensten und Einrichtungen verhindern. Eine Praxishilfe der Bundesvereinigung Lebenshilfe (2016; 3/2017)  
<https://www.lebenshilfe.de/informieren/wohnen/schutz-vor-gewalt/>

DHG-Vorstandssitzung 28.06.19, München

DHG

# Materialien FEM (2) Gesetze & andere Texte

DHG-Vorstandssitzung 28.06.19, München

**DHG**

## Betreuungsrecht

**Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**

**§ 1906 Genehmigung des Betreuungsgerichts bei freiheitsentziehender Unterbringung und bei freiheitsentziehenden Maßnahmen**

(1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum **Wohl des Betreuten** erforderlich ist, weil

1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass **er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt**, oder
2. zur **Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig** ist, die Maßnahme ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

DHG-Vorstandssitzung 28.06.19, München

**DHG**

## Betreuungsrecht

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

### § 1906 Genehmigung des Betreuungsgerichts bei freiheitsentziehender Unterbringung und bei freiheitsentziehenden Maßnahmen

(2) Die Unterbringung ist **nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts** zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem **Aufschub** Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

(3) Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch **mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise** über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

(5) Die Unterbringung durch einen Bevollmächtigten und die Einwilligung eines Bevollmächtigten in Maßnahmen nach Absatz 4 setzen voraus, dass die **Vollmacht schriftlich erteilt** ist und die in den Absätzen 1 und 4 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

DHG-Vorstandssitzung 28.06.19, München

**DHG**

## Betreuungsrecht

### BGB § 1906a Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Zwangsmaßnahmen

(1) Widerspricht eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff dem natürlichen Willen des Betreuten (ärztliche Zwangsmaßnahme), so kann der Betreuer in die ärztliche Zwangsmaßnahme nur einwilligen, wenn

1. die ärztliche Zwangsmaßnahme zum Wohl des Betreuten notwendig ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden,
2. der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,
3. die ärztliche Zwangsmaßnahme dem ... Willen des Betreuten entspricht,
4. zuvor ernsthaft, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks versucht wurde, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,
5. der drohende erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere den Betreuten weniger belastende Maßnahme abgewendet werden kann,
6. der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt und
7. die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus, in dem die gebotene medizinische Versorgung des Betreuten einschließlich einer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist, durchgeführt wird.

DHG-Vorstandssitzung 28.06.19, München

**DHG**

## Länderspezifische PsychKG Bsp. NRW

§ 10 (2) Eine Unterbringung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, **wenn Betroffene gegen ihren Willen oder gegen den Willen Aufenthaltsbestimmungsberechtigter oder im Zustand der Willenlosigkeit in ein psychiatrisches Fachkrankenhaus, eine psychiatrische Fachabteilung ... eingewiesen werden und dort verbleiben.** ... Die Krankenhäuser haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sich die Betroffenen der Unterbringung nicht entziehen. Die Unterbringung soll so weitgehend wie möglich in offenen Formen durchgeführt werden.

§ 11 (1) Die Unterbringung Betroffener ist nur zulässig, wenn und solange durch deren krankheitsbedingtes Verhalten gegenwärtig eine **erhebliche Selbstgefährdung oder eine erhebliche Gefährdung bedeutender Rechtsgüter** anderer besteht, die nicht anders abgewendet werden kann. 2 Die fehlende Bereitschaft, sich behandeln zu lassen, rechtfertigt allein keine Unterbringung

DHG-Vorstandssitzung 28.06.19, München

**DHG**

## Verfahren in Familiensachen und Angelegenheiten freiwilliger Gerichtsbarkeit –gerichtliches Verfahren Unterbringung

### FamG: Unterbringungsverfahren bei Kinder/Jugendlichen

- Novellierung zum 1.10.17: Richtervorbehalt auch bei FEM  
Gesetz zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehaltes für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern  
[https://www.bmiv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Genehmigungsvorbehalt\\_freiheitsentziehende\\_Massnahmen\\_Kindern.html;jsessionid=1622570BC46478F5F7D0B66236D1992C.1\\_cid289?nn=6704238](https://www.bmiv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Genehmigungsvorbehalt_freiheitsentziehende_Massnahmen_Kindern.html;jsessionid=1622570BC46478F5F7D0B66236D1992C.1_cid289?nn=6704238)

### Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen vom 22.02.2019

- [https://www.bmiv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Fixierungen\\_Freiheitsentziehung.html](https://www.bmiv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Fixierungen_Freiheitsentziehung.html)
- bundesweit **einheitliches Verfahrensrecht** bei öffentlich-rechtlicher Unterbringung und freiheitsentziehenden Maßnahmen
- **genereller Richtervorbehalt** für Freiheitsentziehungen durch Unterbringung und Fixierungen, Beschwerderecht
- **Zuständigkeit des Amtsgerichts** für alle Fixierungsmaßnahmen
- flächendeckender richterlicher Bereitschaftsdienst

DHG-Vorstandssitzung 28.06.19, München

**DHG**



## UN-BRK: Art. 14 Freiheit und Sicherheit der Person

(1) Die Vertragsstaaten gewährleisten,

a) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das **Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit** genießen;

b) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die **Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen** wird, dass jede Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt und dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen, denen aufgrund eines Verfahrens ihre Freiheit entzogen wird, **gleichberechtigten Anspruch auf die in den internationalen Menschenrechtsnormen vorgesehenen Garantien** haben und im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen dieses Übereinkommens behandelt werden, einschließlich durch die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen.

DHG-Vorstandssitzung 28.06.19, München

**DHG**

## UN-BRK: Art.16 Freiheit von Ausbeutung, Gewalt, Missbrauch

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstigen Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung vor **jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch**, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen. ...

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem **alle geeigneten Maßnahmen**, um jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern, indem sie unter anderem geeignete Formen von das Geschlecht und das Alter berücksichtigender Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien und Betreuungspersonen gewährleisten ...

DHG-Vorstandssitzung 28.06.19, München

**DHG**

## UN-BRK: Art.16 Freiheit von Ausbeutung, Gewalt, Missbrauch

(3) Zur Verhinderung jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch stellen die Vertragsstaaten sicher, dass alle Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, **wirksam von unabhängigen Behörden überwacht** werden.

(4) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die **körperliche, kognitive und psychische Genesung**, die Rehabilitation und die soziale Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen, die Opfer irgendeiner Form von Ausbeutung, Gewalt oder Missbrauch werden, zu fördern, auch durch die Bereitstellung von Schutzeinrichtungen. ...

DHG-Vorstandssitzung 28.06.19, München

**DHG**

## UN-BRK: Art.17: Schutz der Unversehrtheit der Person

Jeder Mensch mit Behinderungen hat gleichberechtigt mit anderen das Recht auf **Achtung seiner körperlichen und seelischen Unversehrtheit**.

DHG-Vorstandssitzung 28.06.19, München

**DHG**

## UN-BRK - Staatenbericht

### Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands (2015)

33. Der Ausschuss ist tief besorgt darüber, dass der Vertragsstaat die Verwendung **körperlicher und chemischer freiheitseinschränkender Maßnahmen, die Isolierung und andere schädliche Praktiken** nicht als Folterhandlungen anerkennt. Er ist fernerhin besorgt über die Anwendung körperlicher und chemischer freiheitseinschränkender Maßnahmen, insbesondere bei Personen mit psychosozialen Behinderungen in Einrichtungen und älteren Menschen in Pflegeheimen.

34. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,

- a) **eine Überprüfung** mit dem Ziel der offiziellen Abschaffung aller Praktiken vorzunehmen, die als Folterhandlungen angesehen werden;
- b) die Anwendung körperlicher und chemischer freiheitseinschränkender Maßnahmen in der Altenpflege und **in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen zu verbieten**;
- c) **Schadenersatzleistungen** für die Opfer dieser Praktiken zu erwägen.

DHG-Vorstandssitzung 28.06.19, München

**DHG**

## Wohn- und Teilhabegesetz

Bsp. NRW, aktuell geändert zum 11.04.2019

### § 8 Gewaltprävention, freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen

(1) Die **Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter treffen geeignete Maßnahmen** zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte.

(2) Freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen sind grundsätzlich **nur nach vorheriger Genehmigung des Betreuungsgerichts oder der rechtswirksamen Einwilligung der Nutzerin oder des Nutzers** zulässig und unter Berücksichtigung des besonderen Schutzbedürfnisses der Nutzerinnen und Nutzer auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. ...

DHG-Vorstandssitzung 28.06.19, München

**DHG**

## Wohn- und Teilhabegesetz

Bsp. NRW, aktuell geändert zum 11.04.2019 (2)

... Sie sind nur zulässig, wenn

1. eine **weniger eingreifende Maßnahme aussichtslos** ist,
2. aus Sicht der Nutzerin oder des Nutzers **der zu erwartende Nutzen** die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt,
3. der ernsthafte, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks unternommene Versuch vorausgegangen ist, die auf **Vertrauen gegründete Zustimmung der Nutzerin oder des Nutzers** zu erreichen und

DHG-Vorstandssitzung 28.06.19, München

**DHG**

## Wohn- und Teilhabegesetz

Bsp. NRW, aktuell geändert zum 11.04.2019 (3)

4. die Maßnahme der **Wiederherstellung der freien Selbstbestimmung** dient, soweit dies möglich ist. Die Maßnahme ist unter Angabe der Genehmigung des Betreuungsgerichts oder der rechtswirksamen Einwilligung der Nutzerin oder des Nutzers sowie der oder des für die **Anordnung und Überwachung der Durchführung der Maßnahme Verantwortlichen zu dokumentieren**. Sofern im Rahmen des Angebotes freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahmen umgesetzt werden, müssen die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter **schriftlich in einem Konzept Möglichkeiten der Vermeidung freiheitsbeschränkender und freiheitsentziehender Maßnahmen** festlegen. In diesem Konzept ist darzulegen, wie die Trennung zwischen Durchführung und Überwachung der Maßnahmen geregelt ist. Die Beschäftigten sind mit **Alternativen zu freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen** zu versehen.

DHG-Vorstandssitzung 28.06.19, München

**DHG**

## BTHG - keine direkten Aussagen zu FEM

- In SGB IX § 1 (und ähnlich § 90 zur EGH) werden **als Leistungsziele** definiert: Selbstbestimmung, volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken.
- **Gesetzeskommentar:** Absatz 1 (§ 90) definiert übergreifend die Aufgabe der Eingliederungshilfe. Er orientiert sich an ... allgemeinen Grundsätzen der UN-BRK, auf welche alle Leistungen auszurichten sind. Dies sind insbesondere „individuelle Autonomie einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie die Unabhängigkeit“ und „die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und die Einbeziehung in die Gesellschaft“. Die ebenfalls genannte Achtung der Menschenwürde ist zugleich auch ein verfassungsrechtliches Gebot ..., dem bei der Eingliederungshilfe als unterstem sozialen Netz für Leistungen an Menschen mit Behinderungen höchste Bedeutung zukommt.
- Zur **Vereinbarkeit von Teilhabeprinzip und FEM** besteht ein Diskurs.

DHG-Vorstandssitzung 28.06.19, München

**DHG**

## Daten - FEM

- Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Maria Klein-Schmeink, Corinna Rüffer, Elisabeth Scharfenberg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 18/11259 – Die **Ausübung von Zwang in psychiatrischen Einrichtungen**  
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/116/1811619.pdf>
- Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Elisabeth Scharfenberg, Maria Klein-Schmeink, Kordula Schulz-Asche, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 18/13049 – **Freiheitsentziehende Maßnahmen in der Altenpflege**  
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/131/1813176.pdf>

DHG-Vorstandssitzung 28.06.19, München

**DHG**